

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2009/10
(DÖM 2009/10)



§ 1 MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG

- 1) Die Meisterschaft wird in folgenden Gruppen ausgetragen:

Erste Bank Eishockey Liga

Teilnehmer:

EC-KAC	EV Vienna Capitals
EC VSV	EC Red Bull Salzburg
Moser Medical Graz 99ers	HK Acroni Jesenice
EHC LIWEST Linz	HDD TILIA Olimpija Laibach
KHL Medvesczak Zagreb	SAPA Fehervar AV19

Österreichische Eishockey Liga - Nationalliga

Teilnehmer:

EHC Bregenzwald	EK Zeller Eisbären
EC Red Bull Salzburg	HC Tiroler Wasserkraft Innsbruck „Die Haie“
EC-Dornbirn	EHC Oberscheider Lustenau
FBI VEU Feldkirch	

Österreichische Eishockey Liga - Oberliga

Teilnehmer:

EHC LIWEST Linz	Eishockey-Club Wels
EV aicall- Zeltweg	ATUS Weiz / Sekt. Eishockey
„ATSE“ Graz	EC Oilers Salzburg
Hockeyclub Die 48er	Kapfenberg Bulls

- 2) Um für Vereine, die an diesen gesamtösterreichischen Meisterschaften aus finanziellen oder sportlichen Gründen nicht teilnehmen können, eine Spielmöglichkeit zu schaffen, müssen die Landesverbände in ihrem Bereich eigene Meisterschaften durchführen.

§ 2 TEILNAHMEVERPFLICHTUNG

- 1) Jeder teilnehmende Verein ist verpflichtet, mit seiner jeweils spielstärksten Mannschaft am Meisterschaftsbewerb teilzunehmen.
- 2) Die Vorgehensweise bei Zurückziehung der Nennung zur Teilnahme an der Erste Bank Eishockey Liga ist den Sonderbestimmungen der Erste Bank Eishockey Liga zu entnehmen.
- 3) Die Zurückziehung der Nennung zur Teilnahme an der ÖEL-Nationalliga und ÖEL-Oberliga nach Nennungsschluss oder die vorzeitige Rückziehung von der Teilnahme an diesen Bewerbungen ziehen nach sich:

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2009/10
(DÖM 2009/10)



- a) Strafe nach der Disziplinarordnung;
- b) Ersatz des Schadens und der Kosten, die durch dieses Verhalten dem ÖEHV oder einem seiner angeschlossenen Vereine entstehen;
- c) Verwirkung des Rechtes auf Bezug von Subventionen und/oder Vergütungen aller Art, wie z.B. aus TV-Übertragungen etc.
- d) den Verfall der Bankgarantie; darüber hinaus bürgt diese für fällige Disziplinarstrafen und allfällige Gebühren aus diesem Bewerb, auch § 3, Absatz 3, lit. b. der jeweiligen Ligasonderbestimmungen.

4) Unberechtigtes Ausscheiden aus dem Meisterschaftsbewerb:

Für Mannschaften, die während des Bewerbes ausscheiden, wurden vom
Verbandsvorstand folgende Strafsätze festgesetzt:

Erste Bank Eishockey Liga	(Laut gültiger ÖEHV/EBEL Vereinbarung)	
Österreichische Eishockey Liga - Nationalliga		€ 1.453.-
Österreichische Eishockey Liga - Oberliga		€ 1.090.-
Nachwuchs (österreich. U20-, U17-, U15-, U13-, U11-Bewerbe)		€ 1.090.-
Landesmeisterschaftsbewerbe (Senioren und Nachwuchs)		€ 363.-

Für Mannschaften, die nach Nennungsschluss aber vor Meisterschaftsbeginn ausscheiden,
wurden vom Verbandsvorstand folgende Strafsätze festgesetzt:

Erste Bank Eishockey Liga	(Laut gültiger ÖEHV/EBEL Vereinbarung)	
Österreichische Eishockey Liga - Nationalliga		€ 726.-
Österreichische Eishockey Liga - Oberliga		€ 545.-
Nachwuchs (österreich. U20-, U17-, U15-, U13-, U11-Bewerbe)		€ 545.-
Landesmeisterschaftsbewerbe (Senioren und Nachwuchs)		€ 181.-

5) Regelung betreffend zweite Mannschaften mit Ausnahme der Erste Bank Eishockey Liga (siehe Sonderbestimmungen Erste Bank Eishockey Liga)

Sonderbestimmung für Transferkartenspieler

Wird ein Transferkartenspieler der ersten Mannschaft in der zweiten Mannschaft zum Einsatz gebracht, darf er nicht mehr in der ersten Mannschaft eingesetzt werden und so ist dieser ab- bzw. anzumelden.

Wird ein Transferkartenspieler der zweiten Mannschaft in der ersten Mannschaft zum Einsatz gebracht, gilt dies als ein Tauschvorgang. Ein solcher Spieler darf in der zweiten Mannschaft nicht mehr eingesetzt werden. Nach dem 31.1.2010 sind entsprechend dem IIHF Regulativ kein Tauschvorgang und keine Anmeldung mehr möglich.

Die Nennung einer zweiten Mannschaft hat mit der Nennung des Stammvereins zu erfolgen, wobei jedoch diesem Namen, im Einvernehmen mit dem Vorstand des ÖEHV, ein zur deutlichen Unterscheidung von der ersten Mannschaft geeigneter Zusatz beigefügt werden muss, letzteres jedoch nur im Nachwuchsbereich.

Die zweite Mannschaft ist ein Teil des Stammvereines; sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, und sind im Innen- und Außenverhältnis allein die der Vereinsbehörde gemeldeten Organe und deren Bevollmächtigte verantwortlich.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2009/10
(DÖM 2009/10)



Dem Wettspielreferat des ÖEHV obliegt die Überprüfung während der gesamten Meisterschaft ob tatsächlich die 15 besten Spieler für die erste Mannschaft gemeldet worden sind. Der Wettspielreferent ist berechtigt, die Nennungsliste jederzeit zu korrigieren. Eine Anfechtung dieser Entscheidung ist nicht möglich.

Hier gilt die Sonderregelung für die Nationalliga, bei der die 10 besten österreichischen Spieler genannt werden müssen.

Eine Nennung der ersten und zweiten Mannschaft in derselben Liga ist ausgeschlossen, außer im Nachwuchsbereich.

6) Regelung betreffend zweite Mannschaften der übrigen Ligen

Nimmt eine zweite Mannschaft eines Vereines an einer Meisterschaft teil, muss der Verein vor Beginn der Meisterschaft seine 15 nachweislich besten Spieler der ersten Mannschaft beim ÖEHV nennen. Diese Spieler dürfen in der zweiten Mannschaft nicht eingesetzt werden, wohl aber Spieler der zweiten Mannschaft in der ersten Mannschaft, ausgenommen Transferkartenspieler.

Eine Nennung der ersten und zweiten Mannschaft in derselben Liga ist ausgeschlossen, außer im Nachwuchsbereich.

Die Nennung einer zweiten Mannschaft hat mit der Nennung des Stammvereines zu erfolgen, wobei jedoch diesem Namen, im Einvernehmen mit dem Vorstand des ÖEHV ein zur deutlichen Unterscheidung geeigneter Zusatz mit der ersten Mannschaft beigefügt werden muss. Die zweite Mannschaft ist ein Teil des Stammvereines, hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, und sind im Innen- und Außenverhältnis allein die der Vereinsbehörde gemeldeten Organe und deren Bevollmächtigte verantwortlich.

Dem Wettspielreferat des ÖEHV obliegt die Überprüfung während der gesamten Meisterschaft, ob tatsächlich die 15 besten Spieler für die erste Mannschaft gemeldet worden sind. Der Wettspielreferent ist berechtigt, die Nennungsliste jederzeit zu korrigieren. Eine Anfechtung dieser Entscheidung ist nicht möglich.

7) Nachwuchs

Sollte ein Nachwuchsverein in einer Altersgruppe zu viele Spieler haben, gibt es die Möglichkeit, mit zwei Mannschaften an der Meisterschaft teilzunehmen.

Der Kader der ersten und zweiten Mannschaft ist acht Tage vor Beginn der Meisterschaft namentlich dem ÖEHV bekannt zu geben, ein Spielerwechsel innerhalb der Mannschaften ist nicht erlaubt. Die Kader sollten nach Jahrgängen oder nach Leistungsstärke erstellt werden.

In das Play-off kann nur eine Mannschaft des Vereins kommen. Sollte auch die zweite Mannschaft sich für die obere Gruppe qualifizieren oder für das Play-off, so rückt der nächst bestplatzierte Verein anstelle der zweiten Mannschaft nach.

8) Erste Bank Eishockey Liga – Kaderzusammenstellung

Hier gelten die Sonderbestimmungen für die Erste Bank Eishockey Liga

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2009/10
(DÖM 2009/10)



- 9) In der Österr. Nationalliga dürfen pro Verein 3 Transferkartenspieler, in der ÖEL-Oberliga pro Verein 1 Transferkartenspieler, in den Landesligen pro Verein max. 2 Transferkartenspieler zur Anmeldung gebracht und eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die eine Transferkarte benötigen.
- 10) Allen Vereinen der Nationalliga stehen insgesamt drei Tauschvorgänge von Transferkartenspielern, ausgenommen Spieler österreichischer Staatsbürgerschaft, bis zum 31.01.2010 zu. Sollte ein Verein das volle Kontingent bis zum 31.01.2010 nicht ausgeschöpft haben, ist eine Anmeldung nicht mehr möglich (IIHF).
- 11) Allen Vereinen der Oberliga stehen insgesamt zwei Tauschvorgänge von Transferkartenspielern, ausgenommen Spieler österreichischer Staatsbürgerschaft, bis zum 31.01.2010 zu. Sollte ein Verein das volle Kontingent bis zum 31.01.2010 nicht ausgeschöpft haben, ist eine Anmeldung nicht mehr möglich (IIHF).
- 12) In den Landesligen sind 2 solche Tauschvorgänge bis zum 31.01.2010 zulässig. Davon ausgenommen sind Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die eine Transferkarte benötigen. Der Tausch von Transferkartenspielern zwischen 1. und 2. Mannschaft desselben Vereines kann nur bis zum 31.01.2010 erfolgen. Der Tausch von Transferkartenspielern - ausgenommen sind Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft die eine Transferkarte benötigen - von Vereinen der Erste Bank Eishockey Liga zu Vereinen der ÖEL-Nationalliga oder ÖEL-Oberliga und in umgekehrter Richtung ist möglich. Innerhalb einer Liga ist der Tausch während der Meisterschaft verboten. Tauschvorgänge zwischen 1. und 2. Mannschaften desselben Vereines sind in Ansehung ihrer Anzahl und der Verbandsabgaben wie Tauschvorgänge von einem Verein zu einem anderen Verein zu bewerten. Es fallen daher die Abgaben sowohl für die 1. als auch für die 2. Mannschaft an. Tauschvorgänge werden erst ab Meisterschaftsbeginn gewertet.
- 13) Ein Aufstieg einer 2. Mannschaft in die Erste Bank Eishockey Liga ist nicht vorgesehen.
- 14) Für die Teilnahme am Meisterschaftsbewerb ist eine Nenngebühr zu entrichten. Diese beträgt:

Vereine der Erste Bank Eishockey Liga	Laut gültiger ÖEHV/EBEL Vereinbarung
Vereine der ÖEL-Nationalliga	€ 200.-
Vereine der ÖEL-Oberliga	€ 200.-
- 15) Für die Teilnahme an der ÖEL-Nationalliga und ÖEL-Oberliga ist die festgesetzte Bankgarantie zu hinterlegen.
Die Spieler der Erste Bank Eishockey Liga, der ÖEL-Nationalliga und der ÖEL-Oberliga sind erst nach Bezahlung der Transfergebühr für An-/Ummeldung spielberechtigt.
- 16) Vereine, die ihre offenen Gebühren der vergangenen Saison noch nicht vor dem ersten Spiel beglichen haben, sind nicht berechtigt, an der Meisterschaft teilzunehmen.
- 17) Für die Öffentlichkeitsarbeit und Statistik sind vor Meisterschaftsbeginn zu entrichten:

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2009/10
(DÖM 2009/10)



Vereine der Erste Bank Eishockey Liga	Laut gültiger ÖEHV/EBEL Vereinbarung
Vereine der ÖEL-Nationalliga	€ 2.000,-
Vereine der Oberliga	€ 300,-

18) Für das Infoservice pro Verein ist wie folgt zu entrichten

Vereine der Erste Bank Eishockey Liga	Laut gültiger ÖEHV/EBEL Vereinbarung
Vereine der ÖEL-Nationalliga	€ 1.000,-
Vereine der Oberliga	€ 300,-

19) Nicht aus Österreich stammende Vereine bzw. Vereine mit einer Ausnahmegenehmigung die in einer vom ÖEHV ausgeschriebenen Meisterschaft teilnehmen haben keine Möglichkeit, direkt um den Titel eines österreichischen Meisters mitzuspielen. Dementsprechend werden diese Vereine, vor Beginn des Play-offs bzw. Meisterrunde und im Falle einer Platzierung, für die in Frage kommenden Positionen durch einen bzw. mehrere österreichische Vereine ersetzt und bestreiten, den weiteren Meisterschaftsverlauf in der unteren Gruppe bzw. in der Platzierungsrunde.

§ 3 AUSTRAGUNGSMODUS

1) Erste Bank Eishockey Liga

Hier gelten die Sonderbestimmungen für die Erste Bank Eishockey Liga

2) Österreichische Eishockey Liga - Nationalliga

Der Bewerb wird in EINER Gruppe ausgetragen.

a) Grunddurchgang:

Phase 1

Doppelte Hin- und Rückrunde gegen alle Gegner (24 Spiele).

Anschließend werden die Punkte halbiert, halbe Punkte werden aufgerundet. Entsteht nach der Punkteteilung zwischen zwei oder mehreren Vereinen Punktegleichheit, ist für die Rangordnung jene vor der Teilung heranzuziehen.

Phase 2

Es wird eine weitere Hin- und Rückrunde gespielt (12 Spiele).

Der Letztplatzierte scheidet aus.

Die Rangordnung erfolgt nach IIHF-Regel 611. Ausnahme: in Phase 2 des Grunddurchganges werden Teams, die von der Punkteteilung durch Aufrunden nicht profitiert haben immer vor jenen gereiht, die bei der Punkteteilung durch Aufrunden eines halben Punktes profitiert haben.

Es muß in jedem Spiel einen Sieger geben. Der Sieger nach der regulären Spielzeit erhält drei Punkte.

Bei unentschiedenem Spielstand nach 60 Minuten erhalten beide Mannschaften je einen Punkt. Es erfolgt nach einer zweiminütigen Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“ mit je vier Feldspielern.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2009/10
(DÖM 2009/10)



Wenn keine Entscheidung fällt, erfolgt ein Penaltyschießen nach ÖEHV-Regeln. Der Sieger erhält einen weiteren Punkt.

b) Play-off:

Die ersten zwei Mannschaften des Grunddurchganges sind automatisch für das Halbfinale qualifiziert.

Qualifikation für Halbfinale „best of three“: 3. gegen 6. und 4. gegen 5.

Halbfinale „best of five“: 1. gegen Sieger 4-5, 2. gegen Sieger 3-6

Finale „best of five“: Sieger aus dem Halbfinale

Heimrecht in allen Playoffrunden hat jeweils der nach dem Grunddurchgang besser platzierte Verein.

Bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit erfolgt nach zweiminütiger Pause ohne Eisreinigung eine „Sudden Victory Overtime“ von 10 Minuten mit vier Feldspielern. Danach Penaltyschießen nach ÖEHV-Regeln.

Sollte in einem Viertel-, Halbfinal- oder Finalspiel, in dem eine Mannschaft den Aufstieg bzw. den Gewinn der Meisterschaft schaffen kann, nach der regulären Spielzeit der Spielstand unentschieden sein, so wird eine 20-minütige „Sudden Victory Overtime“ bis zum entscheidenden Tor gespielt.

Sollte der Spielstand danach weiterhin unentschieden sein, so erfolgen weitere 20-minütige „Sudden Victory Overtime“ bis zur Entscheidung. Jede Mannschaft darf jeweils nur vier Feldspieler einsetzen, es müssen aber mindestens drei Feldspieler eingesetzt werden. Nach Ende der regulären Spielzeit sowie nach jeder weiteren 20-minütigen „Sudden Victory Overtime“ erfolgt eine Eisreinigung.

3) Österreichische Eishockey Liga - Oberliga

Der Bewerb wird in einer Gruppe ausgetragen.

a) Grunddurchgang:

Dreifache Runde wobei das Heimrecht für die dritte Runde nach der Rangordnung bzw. Platzierung nach der ersten Hin- und Rückrunde vergeben wird.

Die Rangordnung erfolgt nach IIHF Regel 611.

Es muß in jedem Spiel einen Sieger geben. Der Sieger nach der regulären Spielzeit erhält drei Punkte. Bei unentschiedenem Spielstand nach 60 Minuten erhalten beide Mannschaften je einen Punkt. Es erfolgt nach einer zweiminütigen Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“ mit je vier Feldspielern. Wenn keine Entscheidung fällt, erfolgt ein Penaltyschießen nach ÖEHV-Regeln. Der Sieger erhält einen weiteren Punkt.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2009/10
(DÖM 2009/10)



b) Play-off:

Viertelfinale:

Hier spielt 1 gegen 8, 2 gegen 7, 3 gegen 6 und 4 gegen 5. Der besser platzierte Verein aus dem Grunddurchgang hat im ersten Spiel das Heimrecht. Gespielt wird eine Serie „best-of-five“.

Halbfinale:

Im Halbfinale spielen die Sieger aus dem Viertelfinale 1-8 gegen 4-5, bzw. 2-7 gegen 3-6 eine Serie „best of five“. Der besser platzierte Verein aus dem Grunddurchgang hat hier im ersten Spiel das Heimrecht.

Finale:

Die beiden Sieger des Halbfinals bestreiten das Finale in einer Serie „best-of-five“. Der im Grunddurchgang besser platzierte Verein hat im ersten Spiel das Heimrecht.

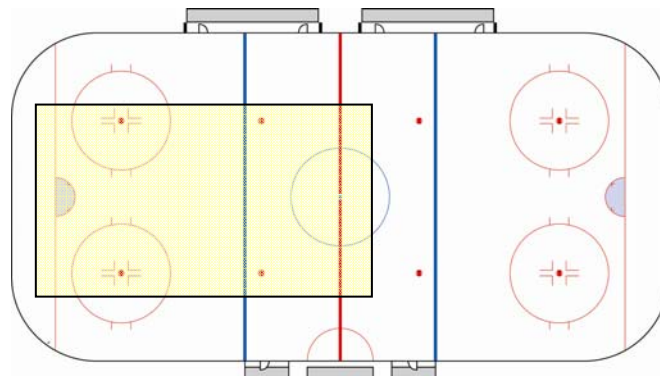
Es muß in jedem Spiel einen Sieger geben. Der Sieger nach der regulären Spielzeit erhält drei Punkte.

Bei unentschiedenem Spielstand nach 60 Minuten erhalten beide Mannschaften je einen Punkt. Es erfolgt nach einer zweiminütigen Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“ mit je vier Feldspielern. Wenn keine Entscheidung fällt, erfolgt ein Penaltyschießen nach ÖEHV-Regeln. Der Sieger erhält einen weiteren Punkt.

4) Regeln für die Penalty-Schuss-Konkurrenz zur Ermittlung eines Siegers nach ÖEHV Regulativ

- a) Wenn eine Begegnung am Ende der Nachspielzeit noch immer unentschieden steht, muss sofort danach ein Penaltyschießen durchgeführt werden.
- b) Der Schiedsrichter ruft die beiden Kapitäne in den Schiedsrichterkreis zu sich und wirft eine Münze, um zu entscheiden, auf welches Tor geschossen wird.

Nach dem Münzwurf erfolgt eine partielle Eisreinigung im Bereich jenes Tors auf das geschossen wird wie folgt (siehe Skizze). Der SR Linesman hat den Eismeistern das Tor eindeutig zu zeigen auf das geschossen wird. Die Eisreinigung erfolgt trocken – ohne Wasser.



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2009/10
(DÖM 2009/10)



- c) Weiters wirft der Schiedsrichter eine Münze, welche Mannschaft den ersten Penaltyschuß durchführt. Der Sieger im Münzwurf hat die Wahl, ob seine Mannschaft als erste oder als zweite schießt.
- d) Jede Mannschaft nennt schriftlich (Trikot-Nummer) 2 Torhüter sowie 3 Spieler (auch einen Ersatzspieler) in der Reihenfolge, wie sie die Schüsse durchführen werden auf dem offiziellen Formular des ÖEHV.
- e) Ein Spieler, dessen Strafe nach Beendigung der Nachspielzeit nicht beendet ist, kann nicht für das Penaltyschießen nominiert werden und muss auf der Strafbank oder in der Garderobe verbleiben. Dasselbe gilt für Spieler, die während des Penaltyschießens eine Strafe bekommen.
- f) Einmal nominierte Spieler können nur im Falle einer Verletzung oder einer Strafe durch einen anderen Spieler ersetzt werden (der Ersatzspieler schießt als letzter).
- g) Die Torhüter können nach jedem Schuss ausgewechselt werden.
- h) Für die Durchführung der Schüsse gilt im Allgemeinen die Regel 509 des IIHF Offiziellen Regelbuches.
- i) Die Spieler der beiden Mannschaften schießen abwechselnd auf das ausgewählte Tor, bis das entscheidende Tor gefallen ist. Die restlichen Schüsse werden nicht mehr ausgeführt.
- j) Wenn es nach drei Schüssen von jeder Mannschaft noch immer unentschieden steht, muss eine Entscheidung (Tie-Break) durchgeführt werden, in der dann abwechselnd ein Spieler pro Mannschaft, entweder in der gleichen, in einer neuen oder teilweise veränderten Aufstellung von drei Spielern (sowie einem Ersatzspieler), in der neuerlich, schriftlich angegebenen Reihenfolge auf das gewählte Tor schießt, wobei nun die andere Mannschaft mit den Tie-Break-Schüssen beginnt. Falls nötig, wird das Tie-Break-Verfahren wiederholt, wobei wiederum die andere Mannschaft beginnt. Das Spiel ist dann entschieden, wenn ein Duell von zwei Spielern das entscheidende Resultat liefert.
- k) Der offizielle Punkterichter registriert alle abgegebenen Schüsse mit Angabe der Spieler, der Torhüter und der erzielten Tore.
- l) Nur das entscheidende Tor zählt für das Resultat des Spieles und wird dem Spieler, der es erzielt hat, sowie dem betroffenen Torhüter zugeschrieben.
- m) Strafen für einen Torhüter, welche von einem anderen Spieler seiner Mannschaft verbüßt werden müssen (siehe IIHF Regel 511), betreffen die Spieler, die für das Penaltyschießen nominiert sind und ihre Schüsse noch durchführen müssen. Der Spieler, der die Strafe für den Torhüter verbüßt, muss einer der drei nominierten Spieler sein, der seinen Schuß noch nicht durchgeführt hat. Dieser Spieler kann nicht weiter am Penaltyschießen teilnehmen und muss bis zum Ende des Penaltyschießens auf der Strafbank verbleiben. Der Ersatzspieler wird als letzter Schütze gereiht.
- n) Eine gegen eine Mannschaft verhängte kleine Bankstrafe betrifft die Spieler, die für das Penaltyschießen nominiert sind und ihre Schüsse noch durchführen müssen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2009/10
(DÖM 2009/10)



Der Spieler, der solch eine Strafe verbüßt, muss einer der drei nominierten Spieler sein, der seinen Schuss noch nicht durchgeführt hat. Dieser Spieler kann nicht weiter am Penaltyschießen teilnehmen und muss bis zum Ende des Penaltyschießens auf der Strafbank verbleiben.

In diesem Fall führt der bekannt gegebene Ersatzspieler den jeweiligen Schuss aus. Eine Vermessung von Ausrüstungsgegenständen bei Beginn des Penaltyschiessens ist nicht mehr möglich.

- o) Falls eine Mannschaft sich weigert, am Penaltyschießen zur Ermittlung des Siegers teilzunehmen, wird das Spiel für diese Mannschaft als verloren gewertet.
- p) Falls ein Spieler sich weigert, einen Penaltyschuss durchzuführen, wird dies als vergebener Schuss seiner Mannschaft gewertet.

§ 4 MEISTERSCHAFTSTERMINE UND PLATZWahlRECHT

- 1) Die Reihenfolge der Spiele wird durch Auslosung bestimmt. Der hierbei zuerst geloste Verein hat Platzwahl und gilt als Veranstalter.
- 2) Die Auslosung, die Festsetzung der Wettspieltermine und die Überwachung der Durchführung der Meisterschaftsspiele der Erste Bank Eishockey Liga, ÖEL-Nationalliga und ÖEL-Oberliga erfolgt durch den Wettspielreferenten des ÖEHV. Die Organisation der Landesmeisterschaften obliegt dem jeweiligen Landesverband.
- 3) Der Meisterschaftsbeginn und die Meisterschaftstermine in sämtlichen Gruppen sind bindend. Die Abänderung eines Meisterschaftstermines oder des Platzwahlrechtes ist grundsätzlich verboten und wird vom Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen bestraft. Nur der Wettspielreferent ist berechtigt, in begründeten Fällen Meisterschaftstermine abzuändern.

Wird gegen diese Bestimmung verstoßen und gelangt ein Pflichtspiel aus welchen Gründen auch immer letztlich nicht zur Austragung, so geht dies zu Lasten des Veranstalters; jedenfalls werden alle Pflichtspiele vom Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen des ÖEHV mit dem Ergebnis 0 : 0, ohne Punktegewinn verifiziert, wenn sie bis zu dem vom Wettspielreferenten festgesetzten Termin nicht ausgetragen bzw. wenn über deren Nichtaustragung keine schlüssigen Unterlagen dem Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen fristgerecht vorgelegt worden sind.

Sollte aufgrund schlüssiger Unterlagen das Verschulden einer Nichtaustragung vom Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen eindeutig festgestellt worden sein, so hat dieser gemäß § 12 DÖM 2008/09 vorzugehen. Platzwahlrecht bedeutet, dass der nach der vom Wettspielreferenten durchgeführten Auslosung platzwahlberechtigte Verein verpflichtet ist, sein Heimspiel auf der eigenen Eishockey-Sportanlage durchzuführen.

Wenn aus nachweislichen Gründen eine Durchführung dieses Heimspieles auf der eigenen Sportanlage nicht möglich ist, ist hievon der Wettspielreferent unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Wettspielreferent ist berechtigt, allenfalls über Vorschlag des platzwahlberechtigten Vereines einen Ersatzspielort zu bestimmen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2009/10
(DÖM 2009/10)



Ist auch dies untunlich, hat der Wettspielreferent einen neuen Spieltermin festzusetzen. Eine Änderung des Wettspielortes ohne Zustimmung des Wettspielreferenten ist untersagt. Die Austragung eines Wettspieles auf der Anlage des zugelosten jeweiligen Wettspielgegners unter Aufgabe des Platzwahlrechtes ist grundsätzlich verboten. Eine diesbezügliche Ausnahmeregelung könnte nur der Vorstand des ÖEHV treffen.

- 4) Infolge "höherer Gewalt" ausgefallene Spiele sind am darauf folgenden Tag nachzutragen. Ist aus Gründen "höherer Gewalt" eine Austragung am nächsten Tag nicht möglich, ist der neue Spieltermin vom Wettspielreferenten des ÖEHV festzusetzen. Steht einem Verein, der Platzwahl hat, die Eisbahn nicht zur Verfügung, hat der Wettspielreferent des ÖEHV das Recht, allenfalls auch einen neuen Spielort festzusetzen. Dies gilt auch für die Landesmeisterschaften.
- 5) Als Spielzeit wird die Zeit von 17.00 - 21.00 Uhr - ausgenommen bei Fernsehübertragungen - festgesetzt, d.h., der früheste Spielbeginn ist 17.00 Uhr, der späteste Spielbeginn 21.00 Uhr.

Grundsätzlich ist der Spielbeginn jedoch so anzusetzen, dass dem Gastverein die Anreise am Spieltag möglich ist. Außerhalb der festgesetzten Spielzeit können Spiele nur im Einvernehmen beider Vereine und mit Zustimmung des Wettspielreferenten durchgeführt werden.

- 6) Zur Vermeidung von Manipulationen behält sich der Vorstand des ÖEHV vor, für einzelne Meisterschaftsrunden einheitliche Beginnzeiten anzusetzen.
- 7) Ist bei einem Natureisverein der Landesliga zum festgesetzten Meisterschaftstermin auf seinem Platz kein Eis, so ist auf die nächstgelegene Kunsteisbahn auszuweichen. Kann dies nicht durchgeführt werden, ist Platztausch vorzunehmen. Wenn dies auch nicht möglich ist, wird ein Nachtragstermin festgesetzt. Sollte vor diesem Termin der Platz bespielbar werden, muss der Platzverein seinen Gegner zu einem für diesen zumutbaren Termin zum Spiel einladen. Der zuständige Wettspielreferent und Schiedsrichterreferent sind davon rechtzeitig zu verständigen.
- 8) Alle infolge "höherer Gewalt" oder aus irgendwelchen anderen Gründen nicht durchgeführten Spiele der Grunddurchgänge, Qualifikationsrunden und Meisterrunden (Play-offs) müssen spätestens bis zu dem vom Wettspielreferenten festgesetzten Endtermin nachgetragen werden. Nach diesen Terminen ausgetragene Spiele werden für die Teilnahme an den Qualifikations- oder Meisterrunden (Play-offs) bzw. für die Tabellenerstellung nicht mehr berücksichtigt. Dies gilt für alle Klassen, also auch für die Landesmeisterschaften.

§ 5 AB- UND AUFSTIEG

- 1) Erste Bank Eishockey Liga und ÖEL-Nationalliga

Aus dem Bewerb der Erste Bank Eishockey Liga steigt keine Mannschaft ab; der Sieger der ÖEL-Nationalliga kann in die Erste Bank Eishockey Liga aufsteigen. Im Übrigen wird auf § 13 Abs. 2 lit. b) der Satzung des ÖEHV verwiesen.

- 2) ÖEL-Oberliga

Der Sieger der ÖEL-Oberliga kann in die Nationalligaliga aufsteigen. Im Übrigen wird auf § 13 Abs. 2 lit. b) der Satzung des ÖEHV verwiesen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2009/10
(DÖM 2009/10)



§ 6 MEISTERTITEL, SIEGER, EHRENZEICHEN

- 1) Der bestplatzierte österreichische Verein der Erste Bank Eishockey Liga im Play-off erhält den Titel „Österreichischer Staatsmeister 2009/10“ und 29 Ehrenzeichen in Gold. Der zweitbestplatzierte österreichische Verein der Erste Bank Eishockey Liga im Play-off erhält den Titel „Österreichischer Vize-Staatsmeister 2009/10“ und 29 Ehrenzeichen in Silber
- 2) Der Sieger der ÖEL-Nationalliga erhält 28 Ehrenzeichen in Gold und den Titel "Sieger der ÖEL-Nationalliga 2009/10". Der Zweitplatzierte der ÖEL-Nationalliga erhält 28 Ehrenzeichen in Silber.
- 3) Der Sieger der ÖEL-Oberliga erhält 28 Ehrenzeichen in Gold und den Titel "Sieger der ÖEL-Oberliga 2009/10". Der Zweitplatzierte der ÖEL-Oberliga erhält 28 Ehrenzeichen in Silber.
- 4) Auf eigene Kosten können im Einvernehmen mit dem ÖEHV die Ehrenzeichen nachbestellt werden, sofern die Spieler mindestens an der Hälfte der Meisterschaft teilgenommen haben.

§ 7 SPIELBERECHTIGUNG

- 1) Spielberechtigt ist jeder für einen Verein beim ÖEHV ordnungsgemäß gemeldete österreichische Spieler und Spieler mit nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft (einschließlich EU-Staatsbürger).

Für den Fall, dass ein Verein anstelle eines Seniorenspielers mit nichtösterreichischer oder EU-Staatsbürgerschaft (Transferkartenspieler) einen Nachwuchsspieler mit nichtösterreichischer oder EU-Staatsbürgerschaft (ausgenommen sind Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die eine Transferkarte benötigen) in der Seniorenmannschaft zum Einsatz bringen will, ist dieser Spieler dem ÖEHV bereits in der Transferzeit bekannt zu geben bzw. anzumelden. Die Spielberechtigung eines solchen Nachwuchsspielers für Nachwuchsbewerbe wird dadurch nicht berührt.

- 2) Alle Spieler, auch die Torleute, müssen einen von der IIHF approbierten Kopfschutz tragen. Die Vollgesichtsschutzmasken müssen so konstruiert sein, dass der Puck die Schutzvorrichtung nicht durchdringen kann.
- 3) Alle Spieler von Senioren-Mannschaften der Jahrgänge 1990 bis 1991 müssen die von der IIHF approbierten Halbgesichtsschutzmasken (Halbvisier) und Mundschutz / Zahnschutz , der Jahrgänge 1992 und jünger die von der IIHF approbierten Vollgesichtsschutzmasken (Vollvisier) tragen. Das Halbvisier muss über die Augen bis zur Unterkante der Nase reichen. Der Vollgesichtsschutz muss aufklappbar sein. Während des Spieles sind der Vollgesichtsschutz und das Kinnband geschlossen zu tragen.

Die Vollgesichtsschutzmaske muss so konstruiert sein, dass weder der Puck noch eine Stockschaufel die Schutzvorrichtung durchdringen kann (siehe § 5 Abs. i) DÖNAM 2009/10).

Alle Nachwuchsspieler ab Jahrgang 1990 und jünger sind verpflichtet, einen Nacken- und Halsschutz zu tragen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2009/10
(DÖM 2009/10)



- 4) Alle Nachwuchsspieler in Nachwuchsklassen ab Jahrgang 1990 sind verpflichtet, die vom IIHF approbierten Vollgesichtsschutzmasken und Nacken- und Halsschutz zu tragen. Kunststoff-Vollvisiere sind für Torhüter nicht gestattet.
- 5) Vermessung von Ausrüstungsgegenständen
 - a) Der Schiedsrichter ist berechtigt, von sich aus jeden beliebigen Ausrüstungsgegenstand zu vermessen.
 - b) Der Kapitän eines Teams kann beim Schiedsrichter eine formelle Beschwerde hinsichtlich der Maße eines speziell bezeichneten Ausrüstungsgegenstandes anbringen. Der Schiedsrichter nimmt die notwendige Vermessung unverzüglich vor.
 - c) Als Folge der Vermessung eines Ausrüstungsgegenstandes kann ein erzieltes Tor nicht aberkannt werden.
 - d) Das Vermessen von Ausrüstungsgegenständen ist auf einen (1) Antrag und ein Team in einer Spielunterbrechung begrenzt.
 - e) Eine Vermessung von Torhüter-Ausrüstungsgegenständen, mit Ausnahme des Stocks, kann nur unmittelbar nach dem Ende eines Spieldrittels verlangt werden.
- 6) Jugendliche sind jene Spieler, die am 1. Jänner des laufenden Verbandsjahres das 20. Lebensjahr nicht überschritten haben. Das Verbandsjahr erstreckt sich jeweils vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Kalenderjahres. Sie sind für Seniorenbewerbe spielberechtigt, wenn im Spielerpass ein ärztlicher Tauglichkeitsbefund "für Seniorenwettbewerb geeignet" eingetragen ist.
- 7) Jeder Verein hat die Möglichkeit, beim ÖEHV um eine Spielgemeinschaft anzusuchen. Spielgemeinschaften können mit einem ganzen Verein sowie auch mit einzelnen Altersklassen abgeschlossen werden.

Eine Spielgemeinschaft darf grundsätzlich nur aus zwei Vereinen gebildet werden und hat jeweils nur für eine Saison Gültigkeit. Eine Verlängerung über Antrag ist möglich. Bei Nichtverlängerung der Spielgemeinschaft sind die SPG Spielerpässe der Geschäftsstelle des ÖEHV zu retournieren.

Sinn und Zweck von Spielgemeinschaften soll sein, die Ermöglichung personalschwacher Vereine durch Zusammenschluss an Meisterschaftsbewerben teilzunehmen bzw. spielstärkere Mannschaften für höhere Ligen zu bilden.

Für die Spielgemeinschaft benötigt es ein Ansuchen an den ÖEHV mit

- der Nennung der beiden Vereine (Unterschrift zeichnungsberechtigter Funktionäre beider Vereine)
- Bekanntgabe der Liga in der die Spielgemeinschaft tätig werden soll
- Bekanntgabe eines verantwortlichen Funktionärs (Federführung) für die Spielgemeinschaft
- Meldung, ob die Spieler bei ihrem Verein an anderen Meisterschaften teilnehmen möchten

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2009/10
(DÖM 2009/10)



Nach Genehmigung durch den ÖEHV

- Liste der in Aussicht genommenen Spieler beider Vereine
- ein Foto jedes Spielers zwecks Ausstellung eines SPG Spielerpasses
- Gleichzeitig behalten die Vereinsspielerpässe ihre Gültigkeit und sind in den übrigen Bewerbungen vorzuweisen

§ 8 PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

- 1) Dem Veranstalter obliegt die Vorbereitung und die administrative Durchführung des Spieles. Er ist insbesondere verpflichtet, für die Bereitstellung eines spielfähigen, den internationalen Normen entsprechenden und vom ÖEHV kommissionierten Platzes, von Umkleideräumen für die Spieler der Gastmannschaft und für die Bereitstellung des Ordnerdienstes zu sorgen und ebenso den Schiedsrichtern von den Spielern getrennte Umkleideräume zur Verfügung zu stellen.

Meisterschaftsspiele müssen grundsätzlich in Österreich ausgetragen werden. Gemäß Regel 100 und 102 des Offiziellen Regelbuches des Internationalen Eishockey-Verbandes muss, abgesehen von den offiziellen Markierungen, die gesamte Spielfläche und die Bande in weißer Farbe gestrichen sein. Die am unteren Teil der Bande anzubringende Kickeleiste muss in gelber Farbe sein (Regel 103).

- 2) Der Veranstalter ist weiters verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten mittels Fax (E-Mail) über den Spielort und die Beginnzeiten des angesetzten Wettspieles bzw. über eine allfällige Nichtaustragung des Wettspieles wegen einer über ihn verhängten Vereinssperre mindestens 8 Tage vor dem Spieltag zu informieren.

Kurzfristige Terminfestsetzungen durch den Wettspielreferenten sind von der 8-Tagesfrist ausgenommen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird vom Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen des ÖEHV geahndet.

- 3) Wenn der reisende Verein (Gastmannschaft) am Spielort eingetroffen ist, das Spiel aber infolge "höherer Gewalt" zum angesetzten Spieltermin nicht durchgeführt werden kann, ist von beiden Vereinen alles zu unternehmen, um eine Durchführung des Spieles am folgenden Tag zu ermöglichen.

Ist Letzteres nicht möglich, haben beide Vereine einen schriftlichen Bericht über ihre erfolglosen Bemühungen binnen einen Tag an den Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen des ÖEHV zu erstatten.

- 4) Bei Nachtrag eines infolge "höherer Gewalt" ausgefallenen Spieles sind dem reisenden Verein vom Veranstalter die tatsächlich aufgelaufenen Spesen wie Fahrtkosten, Kosten der Verpflegung und der Unterkunft, dies für maximal 27 Personen, zu ersetzen, wobei diese Spesen das unbedingt notwendige Ausmaß nicht überschreiten dürfen. In Streitfällen obliegt die Entscheidung dem Vorstand des ÖEHV.
- 5) Der Veranstalter ist zur Absage eines Wettspieles ohne strafweisen Verlust der Punkte nur dann berechtigt, wenn das Spielfeld durch Tauwetter oder durch einen kurze Zeit vorangegangenen Schneefall bzw. durch andere Fälle "höherer Gewalt" unspielbar

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2009/10
(DÖM 2009/10)



geworden ist. Hierbei muss eine Überprüfungsmöglichkeit durch den ÖEHV gewährleistet sein.

- 6) Der Veranstalter hat die Absage sofort dem zuständigen Wettspielreferenten zu melden und ist außerdem verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten so rechtzeitig von der Absage zu verständigen, dass die Gastmannschaft und die Schiedsrichter mindestens 3 Stunden vor der Abfahrt davon Kenntnis erlangen.

Alle Kosten, die der Gastmannschaft oder den Schiedsrichtern aus der Unterlassung der rechtzeitigen Absagemeldung entstehen, sind vom Veranstalter zu tragen.

- 7) Der Veranstalter ist verpflichtet, der Gastmannschaft mindestens 27 Stück Akteurkarten für Spieler und Funktionäre zu übergeben. Jedes ÖEHV-Vorstandsmitglied, jeder hauptamtliche ÖEHV-Mitarbeiter und der hauptamtliche Verbandstrainer haben bei jedem Spiel Anspruch auf zwei Sitzplatzkarten der 1. Kategorie mit Zugang zum VIP- und Pressebereich. Eine Weitergabe solcher Karten ist nicht gestattet. Für die Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga gelten die Sonderbestimmungen der Erste Bank Eishockey Liga.
- 8) Für jeden entsandten Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter-Beobachter ist an der Kasse je eine Pflichtkarte (Sitzplatz) zu hinterlegen. Der Veranstalter ist verpflichtet, staatlich geprüften Trainern mit gültiger Lizenz (Trainerausweis mit gültiger Stampiglie für die Saison 2009/10) bei Spielen der ÖEL-Nationalliga jeweils 1 Sitzplatzkarte, staatlich geprüften Lehrwarten mit gültiger Lizenz (Lehrwarteausweis mit gültiger Stampiglie für die Saison 2009/10) bei Spielen der ÖEL-Nationalliga jeweils 1 Stehplatzkarte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga gelten die Sonderbestimmungen der Erste Bank Eishockey Liga.
- 9) Nicht amtierende Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis haben Anspruch auf eine Stehplatzkarte, die 24 Stunden vor dem Spieltermin beim Veranstalter anzufordern ist. Eine Weitergabe dieser Karte sowie ein Eintritt ohne gültige Stehplatzkarte, nur mit dem Schiedsrichterausweis, ist nicht gestattet. Für die Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga gelten die Sonderbestimmungen der Erste Bank Eishockey Liga.
- 10) Jeder Verein hat am Beginn der Spielzeit beim ÖEHV eine ausreichende Anzahl von Spielberichten anzufordern.

Es dürfen ausnahmslos nur Originale (vom ÖEHV ausgegebene Spielberichte) verwendet werden. Für die Vereine der Erste Bank Eishockey Liga gilt der offizielle ÖEHV Erste Bank Eishockey Liga Spielbericht des Live-Scoringsystems des ÖEHV. Für die Vereine der Nationalliga, Oberliga und Nachwuchsmeisterschaften ist der nationale Spielbericht zu verwenden.

- 11) Der Veranstalter hat die Fahrt- und Aufenthaltskosten der Schiedsrichter sowie die beim jeweiligen Spiel anfallenden Schiedsrichtergebühren zu tragen und vor dem Spiel zu entrichten.

Ausnahme: Erste Bank Eishockey Liga und ÖEL-Nationalliga sind durch die Schiedsrichter-Pauschalvereinbarung geregelt.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2009/10
(DÖM 2009/10)



In der Nationalliga werden von Seiten der Vereine die Schiedsrichtergebühren in insgesamt zwei Tranchen (30. September 2009, 31. Dezember 2009) im Vorhinein bezahlt.

- 12) Der Veranstalter hat mindestens 20 Minuten vor Beginn eines Wettspieles dem Schiedsrichter das von beiden Vereinen ordnungsgemäß ausgefüllte Formular (Spielbericht) sowie die Spielerpässe zu übergeben.
- 13) Die Veranstalter haben die Zeitnehmer anzuhalten, dass die Mannschaften 10 Minuten vor Spielbeginn auf die Eisfläche gerufen werden, um einen pünktlichen Beginn zu gewährleisten.
- 14) Die Drittelpausen haben 15 Minuten zu betragen. Nach Ablauf von 12 Minuten muss jede Mannschaft unaufgefordert selbständig mit der jeweiligen Startaufstellung das Eis betreten. Bei Spielbeginn nicht eingesetzte Spieler haben ohne Aufwärmen unverzüglich die Spielerbank aufzusuchen.

Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei Nichteinhaltung dieser Ordnungsvorschriften mit einer kleinen Bankstrafe vorzugehen.
- 15) In Verbindung mit der Durchsage eines regulär erzielten Tores sind Werbedurchsagen in einer Maximaldauer von 5 Sekunden erlaubt.
- 16) Bei Fehleintragungen im Spielbericht ist die Zeile zu streichen und neu zu schreiben. Überschreibungen sind nicht erlaubt. Die Vorlage von unleserlich ausgefüllten Spielberichten wird mit einer Geldstrafe geahndet.
- 17) In jedem Heimspiel hat die Heimmannschaft in "HELLEN" Dressen und die Gastmannschaft in "DUNKLEN" Dressen zu spielen. Ausgenommen in der Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga und der Nationalliga, hier gibt es eine Sondervereinbarung. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird gemäß § 55 DO geahndet.

§ 9 PFLICHTEN DER GASTMANNSCHAFT

- 1) Ist dem reisenden Verein aus irgendwelchen Gründen bis zur Abreise keine Verständigung gemäß § 8 Abs. 2 zugegangen und bringt eine telefonische Rückfrage beim zuständigen Wettspielreferenten auch keine Aufklärung, hat der reisende Verein ungeachtet dessen bei einer angenommenen Beginnzeit von 19.30 Uhr zum Spielort anzureisen. Alle aus einem solchen Versäumnis entstandenen Kosten hat der Verein zu tragen.
- 2) Absagen oder Nichtantreten aus irgendwelchen Gründen (Erkrankung von Spielern, Urlaubsschwierigkeiten etc.) ziehen Punkteverlust, Ersatz der nachgewiesenen Kosten für die Vorbereitung des Spieles, für Plakate, für Rundfunk und Presse, für Platzmieten etc. an den Veranstalter nach sich (siehe § 32 DO des ÖEHV).
- 3) Der reisende Verein hat für die Anreise prinzipiell die öffentlichen Verkehrsmittel (d.s. ÖBB, öffentliche Autobusunternehmen und behördlich konzessionierte Reiseunternehmen) zu benützen. Bei Benützung privater Verkehrsmittel können Verspätungen, Fahrzeugschäden, Unfälle etc. nicht als "höhere Gewalt" gewertet werden.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2009/10
(DÖM 2009/10)



§ 10 SCHIEDSRICHTER

- 1) Die Schiedsrichter für das einzelne Wettspiel werden durch den zuständigen Schiedsrichterreferenten bestimmt. Meisterschaftsspiele dürfen nur von Verbandsschiedsrichtern geleitet werden. Die Austragung eines Meisterschaftsspieles unter Leitung eines Nichtverbandsschiedsrichters ist unzulässig. Nominierte Schiedsrichter sind zu akzeptieren.

Die Ablehnung nominiertes Schiedsrichter wird vom ÖEHV nicht zur Kenntnis genommen. Tritt eine Mannschaft wegen der Ablehnung eines Schiedsrichters nicht an, wird dieses Spiel mit 5:0 für den Gegner strafbeglaubigt.

Darüber hinaus behält sich der Vorstand des ÖEHV weitere Maßnahmen, unter Umständen sogar den Ausschluss aus der laufenden Meisterschaft, vor.

- 2) Wenn drei Schiedsrichter nominiert sind und einer infolge Verletzung nicht amtieren kann, so ist das Spiel von den beiden verbleibenden Schiedsrichtern (2-Mann-System) zu leiten. Wenn nur zwei Schiedsrichter nominiert sind und einer nicht erscheint oder infolge plötzlicher Erkrankung nicht amtieren kann, hat der verbleibende nominierte Schiedsrichter einen Ersatzmann aus allenfalls anwesenden qualifizierten Schiedsrichtern zu bestimmen. Kann obigen Bestimmungen nicht entsprochen werden oder sind die angeforderten und nominierten Verbandsschiedsrichter nicht erschienen und auch nachweisbar ein anderer Verbandsschiedsrichter nicht erreichbar, muss das Spiel neu angesetzt werden. Ein Ablehnungsrecht steht den beteiligten Vereinen nicht zu.
- 3) Nach Übernahme der Spielberichte hat der Schiedsrichter von beiden Mannschaften die Spielerpässe abzuverlangen, entsprechend dem Merkblatt für Schiedsrichter zu kontrollieren und nach Spielende die Spielerpässe und je eine Durchschrift des Spielberichtes den jeweils verantwortlichen Funktionären auszufolgen.
- 4) Die Schiedsrichter sind für die Richtigkeit der gesamten Eintragungen am Spielbericht (EDV, Spielnummer, Familienname, Pass- und Rückennummer, Drittel- und Endresultat) verantwortlich.
- 5) Die Schiedsrichter haben dafür zu sorgen, dass sich auf der Spielerbank im Dress nur Spieler befinden, welche im Spielbericht namentlich angeführt sind. Am Spiel dürfen nur Spieler teilnehmen, welche im Spielbericht zu Spielbeginn aufscheinen.
- 6) Der Spielbericht (Original und Kopie) und allfällige Berichte sind samt allenfalls abgenommenen Spielerpässen durch die Schiedsrichter unmittelbar, spätestens an dem dem Spieltag folgenden Tag bis 12.00 Uhr dem Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen des ÖEHV einzusenden. Den Spielbericht ergänzende Berichte (Anzeigen) mit Spielberichtskopie sind ebenfalls in obiger Frist den Vereinen zu übermitteln.
- 7) Sämtliche den Schiedsrichtern zu leistende Vergütungen sind vom Veranstalter vor Spielbeginn zu bezahlen. Für die Erste Bank Eishockey Liga gilt die Vereinbarung über die Schiedsrichterpauschale, ebenso für die Nationalliga.

In der Nationalliga werden von Seiten der Vereine die Schiedsrichtergebühren in insgesamt zwei Tranchen im Vorhinein bezahlt (30. September 2009, 31. Dezember 2009).

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2009/10
(DÖM 2009/10)



8) Als Spesenersatz gelten für Schiedsrichter nachstehende Sätze:

Taggeld bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden € 29,--
Taggeld bei Abwesenheit unter 8 Stunden € 14,50

Den Schiedsrichtern wird außer der vorgeschriebenen Schiedsrichtergebühr lt. Abs. 10 die Bahnfahrt 2. Klasse lt. ÖEHV-Finanzordnung vergütet.

9) Schiedsrichtergebühren und Spesensätze:

Für die Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga und der ÖEL-Nationalliga gilt die jeweils getroffene Pauschalvereinbarung.

Die Schiedsrichtergebühren der im Folgenden angeführten Meisterschaftsbewerbe unterliegen der Regelung durch die einzelnen Landesverbände, und zwar:

- ÖEL-Oberliga (Ausnahme im Finale)
- Österreichische U20-, U17-, U15-, U13- und U11-Meisterschaft
- Landesverbandsmeisterschaften (Cup-Bewerbe) für Senioren
- Landesverbandsmeisterschaften der U20, U17, U15, U13 und U11 Altersklasse

Die Schiedsrichtergebühren der Österreichischen U13- und U11-Meisterschaft (Finalturniere) unterliegen der Regelung durch den Schiedsrichterreferenten des ÖEHV.

§ 11 WERTUNG

1) Die Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:

Sieg 2 Punkte, Unentschieden je 1 Punkt, Niederlage kein Punkt. Sieger einer Gruppe oder Klasse ist jene Mannschaft, die die meisten Punkte erreicht hat.

2) In den Bewerben der Erste Bank Eishockey Liga (siehe Sonderbestimmungen Erster Bank Eishockey Liga), ÖEL Nationalliga, ÖEL-Oberliga und regionalen Meisterschaften erfolgt die Rangordnung nach IIHF Regel 611.

In der Meisterschaft der ÖEL Nationalliga und ÖEL Oberliga gibt es für ein gewonnenes Spiel 3 Punkte, ein verlorenes 0 Punkte. Bei einem unentschiedenen Spiel erhalten beide Mannschaften vorerst je einen Punkt, es muss jedoch in jedem Spiel einen Sieger geben, dieser erhält einen weiteren Punkt.

3) Bei Punktegleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften für irgendeinen Rang gelten die folgenden Regeln:

- a) Haben zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punktezahl, dann wird die Platzierung entschieden durch die Resultate, welche in den Spielen zwischen diesen Mannschaften erzielt wurden.
- b) Wenn auch aufgrund der untereinander ausgetragenen Spiele zwischen allen oder einigen Mannschaften noch Punktegleichheit besteht, so findet die Wertung nach dem Torverfahren statt. Dabei wird die Anzahl der Tore, die zu Ungunsten der Mannschaft zählen, von den Toren, die für die Mannschaft zählen, abgezogen; die

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2009/10
(DÖM 2009/10)



Mannschaft mit dem größten positiven Überschuss oder dem kleinsten negativen Unterschied hat den Vorrang.

Wenn Mannschaften auch nach der Tordifferenz gleich sind, hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von Toren zu ihren Gunsten Vorrang.

- c) Besteht noch immer Gleichheit, dann zählen die Tore aller in der Gruppe gespielten Spiele, sofern die Mannschaften, zwischen denen Gleichheit besteht, gegen die gleichen Gegner gespielt haben.
- d) Wenn Mannschaften auch gleiche Tordifferenzen aus allen Spielen haben, dann hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von geschossenen Toren Vorrang.
- e) Wenn zwei Mannschaften nach ihrem letzten gemeinsamen Spiel in der Gruppe absolut klar punktgleich sind, dann ist dieses Spiel nach den Regeln für Play-off-Spiele zu verlängern.

Diese Wertung wurde in Übereinstimmung mit Artikel 611 der By-Laws des IIHF erstellt.

§ 12 BEGLAUBIGUNG DER WETTSPIELE

- 1) Die Beglaubigung der Wettspiele wird aufgrund der Spielberichte und allfälliger Mitteilungen vom Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen des ÖEHV vorgenommen. Ordnungsgemäß durchgeführte Spiele werden mit dem tatsächlich erzielten Resultat und Torergebnis beglaubigt.
- 2) In folgenden Fällen sind Wettspiele nicht mit dem erzielten Resultat und Torergebnis zu beglaubigen:
 - a) Ein Verein tritt zum ersten fälligen Meisterschaftsspiel nicht an: scheidet automatisch aus der Meisterschaft aus (Vereine der ÖEL-Nationalliga und ÖEL-Oberliga haben im nächsten Spieljahr in der untersten Spielklasse zu beginnen)
 - b) Ein Verein tritt nicht an: Ergebnis 5 : 0 für den Gegner.

Ein Verein tritt zum Rückspiel nicht an: Ergebnis 5 : 0 für den Gegner. Sollte jedoch beim Hinspiel ein besseres Torverhältnis erzielt worden sein, so wird dieses Ergebnis um ein Tor erhöht
 - c) Beide Vereine treten nicht an: Ergebnis 0 : 5 gegen jeden Verein
 - d) Der Veranstalter hält den Spieltermin nicht ein: Ergebnis 5 : 0 für den Gegner (Ausnahme § 8 Abs. 5)
 - e) Eine Mannschaft tritt ab oder das Spiel wird aus Verschulden einer Mannschaft abgebrochen: Ergebnis 5 : 0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist
 - f) Beide Mannschaften treten ab oder das Spiel wird aus Verschulden beider Mannschaften abgebrochen: Ergebnis 0 : 5 gegen jeden Verein

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2009/10
(DÖM 2009/10)



- g) Erstrebung unerlaubter Vorteile (Aufstellung unberechtigter Spieler etc.): Ergebnis 5 : 0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist
- h) Erstrebung unerlaubter Vorteile durch beide Vereine: Ergebnis 0 : 5 gegen jeden Verein
- i) Abbruch des Spieles ohne Verschulden eines Vereins: Neuaustragung.

Wurden bereits zwei volle Spieldrittel gespielt, kann ein Nachtragsspiel angeordnet werden. Bei einem Nachtragsspiel muss ein volles Spieldrittel unter Übernahme des Spielstandes zum Zeitpunkt des Abbruches ausgetragen werden.

Bei Durchführung eines Nachtragsspieles (restliche Spielzeit) sind nur jene Spieler spielberechtigt, die am Tage des nicht vollendeten Spieles am Spielbericht aufgeschienen sind. Wird ein Spiel wenige Minuten vor Schluss abgebrochen und kann in den fehlenden Minuten nach menschlichem Ermessen die bis dahin führende Mannschaft den Sieg nicht mehr verlieren, kann das Spiel mit dem beim Abbruch gegebenen Resultat beglaubigt werden.

Bei Neuaustragung eines Spieles sind alle Spieler spielberechtigt, die zum Zeitpunkt des Spieles für den Verein spielberechtigt waren

- j) Ein oder beide Vereine sind gesperrt: Ergebnis 0:5 gegen den gesperrten Verein; dies gilt auch für Nachtragsspiele.
 - k) Dem Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen des ÖEHV bleibt es im Einvernehmen mit dem Wettspielreferenten vorbehalten, von einer Strafverifizierung in den vorgenannten Fällen abzusehen und eine Neuaustragung anzuordnen, wenn nach dem Bericht des Wettspielreferenten die Strafverifizierung wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Meisterschafts- und/oder Qualifikationschancen eines unbeteiligten dritten Vereines bewirken könnte.
- 3) Scheidet ein Verein aus der Meisterschaft aus, so sind bei Meisterschaftsbewerben mit einfacher Hin- und Rückrunde alle Resultate des ausscheidenden Vereines zu streichen. Bei Meisterschaftsbewerben mit doppelter Hin- und Rückrunde sind bei Ausscheiden eines Vereines vor Beendigung des zweiten Durchganges alle Resultate des ausscheidenden Vereines zu streichen. Bei einem Ausscheiden nach Beendigung des zweiten Durchganges werden die Resultate des ersten und zweiten Durchganges mit den erzielten Resultaten berücksichtigt und werden die restlichen Resultate gestrichen.
- 4) Für die Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga gelten die Sonderdurchführungsbestimmungen der Erste Bank Eishockey Liga.

§ 13 NICHTANTRETEN EINER MANNSCHAFT, WARTEZEITEN, SPIELFÄHIGKEIT DES PLATZES

- 1) Die Wartezeit beträgt 30 Minuten. Ist eine Mannschaft 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn nicht mit wenigstens 7 Spielern (inkl. Tormann) angetreten, gilt sie als zum Spiel nicht angetreten. Ausnahme: Bei Verspätungen auf der Anreisestrecke der Gastmannschaft infolge "höherer Gewalt" - der reisende Verein ist zu einer telefonischen

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2009/10
(DÖM 2009/10)



Mitteilung verpflichtet - ist die Wartezeit auf maximal 1,5 Stunde zu erstrecken (siehe hiezu jedoch § 9 Abs. 3).

- 2) Ist das Spielfeld durch eine andere Sportdisziplin in Anspruch genommen oder muss mit dem Betreten wegen Eisherrichtung oder Neumarkierung noch etwas zugewartet werden, gilt eine Mannschaft als angetreten, wenn sich ihre Spieler, deren Pässe bereits dem Schiedsrichter übergeben wurden, in Spielkleidung beim Spielfeld aufhalten.
- 3) Der Gegner darf sich nicht weigern, unmittelbar nach Freimachung des Platzes anzutreten. Eine Mannschaft hat so lange in Spielbereitschaft zu bleiben, bis der Schiedsrichter eine endgültige Entscheidung über die Spielfähigkeit des Platzes getroffen hat.

§ 14 BESTIMMUNGEN BETREFFEND SPIELERPÄSSE

- 1) Ein Antreten eines an sich spielberechtigten Spielers ohne Spielerpass hat für die betreffende Mannschaft keinen Punkteverlust, sondern lediglich eine Bestrafung nach der Disziplinarordnung zur Folge, sofern der Schiedsrichter die Identität dieses Spielers auf der Rückseite des Spielberichtes bestätigt hat. Wenn keine Spielerpässe vorliegen, muss die Spielberechtigung anhand eines Personalausweises vom Schiedsrichter vor dem Spiel überprüft werden.
- 2) Ein Spieler, dem bei einem Spiel der Spielerpass wegen einer begangenen Regelwidrigkeit abgenommen wurde (Ausnahme fehlendes Lichtbild, Prägestempel etc.) ist bis zur Entscheidung des Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen des ÖEHV in keinem weiteren Spiel spielberechtigt. Wird ein solcher Spieler trotzdem verwendet, tritt außer der Bestrafung noch Punkteverlust ein.
- 3) In jedem Nachwuchsspielerpass muss ein in Österreich ausgestellter positiver ärztlicher Tauglichkeitsbefund enthalten sein und darf nur in den dafür vorgesehenen Rubriken aufscheinen und nicht vor dem 1. Mai des laufenden Jahres datieren. Nachwuchsspieler (geb. 01.01.1990 und jünger) ohne Tauglichkeitsbefund dürfen an keinem Wettspiel teilnehmen. Die Teilnahme eines Nachwuchsspielers an einem Wettspiel ist bei fehlender Eintragung des ärztlichen Tauglichkeitsbefundes im Spielerpass nur bei Vorlage einer ärztlichen Originalbestätigung gestattet. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ärztliche Tauglichkeitsbefunde nach einmaligen Gebrauch einzuziehen. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, Nachwuchsspieler ohne ärztlichen Tauglichkeitsbefund an einem Wettspiel nicht teilnehmen zu lassen.

§ 15 PROTEST

Hinsichtlich der Protesterhebung wird auf § 26 Disziplinarordnung verwiesen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2009/10
(DÖM 2009/10)



§ 16 SUBVENTIONEN

1) Grundsubventionen für den Breitensport

Eine Subvention von je € 72,70 erhalten alle Vereine, die an einer Meisterschaft teilnehmen, egal mit welcher Mannschaft. Hievon ausgenommen sind die Vereine der Erste Bank Eishockey Liga, Schutzvereine und Vereine autonomer Landesverbände.

Voraussetzung für die Erteilung der Grundsubvention ist die Begleichung aller Gebühren gegenüber dem ÖEHV.

2) Totofähige Rechnungen sind bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres an den ÖEHV zu senden. Später einlangende Rechnungen werden nicht berücksichtigt.

Totofähige Rechnungen (entsprechend den Richtlinien für die widmungsgemäße Verwendung von Besonderen Bundes-Sportförderungsmitteln) sind:

Original-Rechnungen

- über Ausrüstungsgegenstände
- über Hallenmieten für Trainingszwecke, wobei auf denselben das Trainingsdatum, die Trainingsdauer (genaue Uhrzeit) sowie die Anzahl der Spieler vermerkt sein müssen
- über sportmedizinische und ärztliche Untersuchungen, Medikamente und Heilbehelfe sowie Kraftnahrung und Elektrolyte
- über Reisekosten bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln (keine Busrechnungen von Privatunternehmen)

Auf allen Rechnungen ist die richtige Übernahme der Waren bzw. Inanspruchnahme der Trainingszeiten bzw. die stattgefundene Reise mit Unterschrift und Vereinsstampiglie zu bestätigen; allen Rechnungen ist der Original-Zahlungsbeleg beizulegen.

Bei elektronischer Banküberweisung sind das Überweisungsprotokoll sowie der Original-Kontoauszug, auf welchem der überwiesene Betrag aufscheint, den Rechnungen beizulegen.

Alle Rechnungen müssen nach dem 01.10.2009 bezahlt sein. Bar bezahlte Rechnungen sind seitens der Firma mit Unterschrift und Firmenstampiglie zu bestätigen und haben den Vermerk "bar bezahlt" oder "dankend erhalten" sowie das Zahlungsdatum zu enthalten.

§ 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Alle Rechte für den Abschluss von Fernsehübertragungen unterliegen dem Vorstand des ÖEHV.
- 2) Die Bestimmungen der vorliegenden Meisterschaftsausschreibung gelten in Verbindung mit den Meldevorschriften und der Disziplinarordnung des ÖEHV.
- 3) In allen in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fällen steht dem Vorstand des ÖEHV das alleinige und unanfechtbare Recht zu, auszulegen und zu entscheiden.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2009/10
(DÖM 2009/10)



- 4) Für den Bewerb der Erste Bank Eishockey Liga gelten die Grundregeln und Durchführungsbestimmungen im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Durchführungsbestimmungen.

§ 18 DOPINGBESTIMMUNGEN

Der ÖEHV weist darauf hin, dass für alle Vereine im Österreichischen Eishockeyverband generell Doping verboten ist. Was unter Doping zu verstehen ist, richtet sich nach den jeweils geltenden Definitionen der NADA Austria.

Für die Vereine der Erste Bank Eishockey Liga, sohin für die Vereine, die an der österreichischen Staatsmeisterschaft teilnehmen, gelten vollinhaltlich die in der aktuellen "Anti-Dopingbroschüre", herausgegeben von der NADA Austria, festgelegten Bestimmungen.

Sollten die für die Dopingkontrollen verantwortlichen Vereinsfunktionäre nicht im Besitz und in Kenntnis derselben sein, haben sie diese unverzüglich anzufordern.

Die Anti-Doping Bestimmungen des Bundessportgesetzes sind verpflichtend und vollinhaltlich anzuerkennen (siehe § 18a der Satzungen des ÖEHV). Dies gilt auch für alle an der EBEL beteiligten ausländischen Vereine.

Österreichischer Eishockeyverband

29. September 2009

Ergänzungen zu den DÖM 2009/10

Folgend werden an dieser Stelle etwaige Ergänzungen im Zuge des Spielbetriebs festgehalten. In der vorliegenden Fassungen der DÖNAM wurden diese Ergänzungen bereits korrigiert.

Datum	Meisterschaft	Neu	Alt
29.9.2009	Alle Meisterschaften	§ 2 (19) Gewinn Ö-Meisterschaft	-